

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

73. 53. Das zu Berlin am 12. Januar 1880 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1355. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880.

Nr. 1356. Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 31. Dezember 1879.

Nr. 1357. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879.

Nr. 1358. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 31. Dezember 1879.

Inhalt der Gesetzsammlung.

74. 54. Das zu Berlin am 12. Januar 1880 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8679. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1879, betreffend die Errichtung königlicher Eisenbahndirectionen in Stettin, Magdeburg und Köln für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635) auf den Staat übergehenden Privateisenbahnen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

75. 57. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. (Gesetz-Samml. pro 1880 S. 1), betreffend die Errichtung königlicher Eisenbahn-Directionen in Stettin, Magdeburg und Köln für die Verwaltung und den Betrieb der nach dem Gesetze vom 20. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. pro 1879 S. 635) auf den Staat übergehenden Privateisenbahnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Behörden am 1. Februar d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Berlin, den 12. Januar 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez.: Maybach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

76. 50. Am 19. März 1880 wird die Prüfung für die Aufnahme in die königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1880.

Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark pro Kopf verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diese Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März l. J. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein);
2. einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Curfus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 19. Dezember 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Neefe.

77. 66. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I zu Warf im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrüd die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 12. Januar 1880.

Der Finanz-Minister. J. A. gez.: Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 17. Januar 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

78. 61. Da die Statut-Entwürfe für die in unserm Bezirk projectirten Fischerei-Genossenschaften die bestehenden Bestimmungen in der Regel vielfach nicht genügend beachten, so daß auf die höhere Genehmigung derselben erst nach Vereinbarung über die nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen gerechnet werden kann, so lassen wir nachstehend ein hierauf bezügliches Ministerial-Rescript nebst dem Muster zweier Statuten folgen, deren ersteres für Fischerei-Aufsichts- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren letzteres für bloße Fischerei-Aufsichtsgenossenschaften berechnet ist. Wir bemerken, daß das Zustandekommen letzterer Genossenschaften nicht an die Bedingung der Einstimmigkeit oder den Umstand geknüpft ist, daß die Fischerei den Besitzern der anliegenden Grundstücke ausschließlich zusteht. Selbstverständlich werden diese Statuten je nach Umfang der hier zu bildenden Genossenschaften noch bedeutende Abänderungen erfahren können; zur Vermeidung weitläufiger Verhandlungen hierüber, welche erfahrungsgemäß das Interesse der Betheiligten an diesen nützlichen und mit wichtigen Vorrechten ausgestatteten Vereinigungen leicht erkalten lassen, fordern wir diejenigen Localbehörden, in deren Bezirken sich Gelegenheit zur Bildung von Fischereigenossenschaften darbietet, hierdurch auf, sich, wenn dieser Bildung näher getreten werden soll, stets mit möglichster Beschleunigung und ohne weitere Zwischenverhandlungen mit den Betheiligten wegen Ausarbeitung der Statut-Entwürfe durch Vermittelung der Königl. Landräthe an uns zu wenden.

Die Herren Landräthe der Landkreise werden veranlaßt, dieser Publication durch Wiederabdruck in den Kreisblättern größere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 12. Januar 1880. I. III. A. 4236.

Bei einzelnen, zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung hier vorgelegten Statuten für Fischereigenossenschaften Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie Behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung eines Fischwassers habe ich die Erfahrung gemacht, daß dieselben dem §. 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nicht entsprachen. Ich nehme deshalb Veranlassung, daran zu erinnern, daß solche Genossenschaften, welche nicht nur eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sondern gleichzeitig auch die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung des Fischwassers bezwecken, außer dem Falle der ausdrücklichen Zustimmung der sämtlichen betheiligten Berechtigten nur im Gebiete der Binnenfischerei und nur für solche nicht geschlossene Gewässer begründet werden können, in welchen die Fischerei den Besitzern der anliegenden Grundstücke ausschließlich zusteht.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß der Maßstab für die Vertheilung der Auskünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinnahme in allen Fällen durch

Schätzung der einzelnen Antheile am Fischwasser ermittelt werden muß, wenn es nicht gelungen ist, durch eine Vereinbarung unter den Betheiligten einen anderen Maßstab, — etwa nach dem Umfange der Wasserflächen, auf welche die einzelnen Berechtigungen sich erstrecken, oder nach der Uferlänge der adjacirenden Grundstücke — festzustellen. Zum Abschlusse einer Vereinbarung genügt es aber nicht, daß nur die im Verhandlungstermine anwesenden Berechtigten einem anderen, als dem durch Abschätzung zu gewinnenden Maßstabe zustimmen, sondern auch die nicht erschienenen Berechtigten müssen sich damit ausdrücklich einverstanden erklären, weil ein Ladungspräjudiz, welches ihre Zustimmung ergänzt, für den Abschluß einer Vereinbarung nicht anzuwenden ist.

Um einen Anhalt für die Bearbeitung solcher Statute zu geben, welche die Schätzung der einzelnen Antheile erfordern, lasse ich der Königl. Regierung hieneben 3 Exemplare eines hier ausgearbeiteten Entwurfs zugehen. Da ein für alle Fälle passendes Normalstatut sich nicht aufstellen läßt, so muß ich erwarten, daß die Königl. Regierung auch Ihrerseits im gegebenen Falle die Frage prüfe, ob nicht im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse einzelne Bestimmungen durch andere Normen zu ersetzen sind. Handelt es sich um kleine Bezirke und sind alle Betheiligte mit der Genossenschaftsbildung einverstanden, so wird das Statut sich wesentlich vereinfachen lassen. Insonderheit gilt dies von der Feststellung des Theilungsmaßstabes.

Von der Gewährung der Corporationsrechte wird regelmäßig abgesehen werden können; sollte ausnahmsweise die Begründung der Genossenschaft als juristische Person erforderlich sein, so will ich einem entsprechenden motivirten Antrage der Königl. Regierung entgegensehen.

Am 1. November 1878 ist ein Allerhöchst genehmigtes Statut einer Fischerei-Aufsichtsgenossenschaft für den Radaunefluß, im Kreise Carthaus, erlassen worden. Da dasselbe ein geeignetes Vorbild für ähnliche Regelungen bietet, lasse ich drei Abdrücke eines Auszugs hieneben beifügen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Lucius.

Statut

der Fischereigenossenschaft für den Fluß, im
Kreise K.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ic.,
verordnen auf Grund der §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises (der Kreise) N. N. was folgt:

§. 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem
Flusse von bis und dessen Nebengewässern
von bis zur Fischerei berechtigt sind,
werden zu einer Genossenschaft behufs geregelter Auf-
sichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum

Schutze des Fischbestandes, sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung der erwähnten Fischwasser hierdurch vereinigt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Fischereigenossenschaft für den . . . Fluß und hat ihren Sitz an dem Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers.

§. 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§. 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§. 1) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 10) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§. 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 (4) Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied desselben einen Stellvertreter.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus; das erste Mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Von der Wahl des Vorstandes, sowie von jeder Aenderung im Personal desselben hat der Vorsteher bezw. sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Funktionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Vorsteher) und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämtlicher Mitglieder wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

Bewilligt die General-Versammlung keine ausreichende Vergütung, so ist die letztere für die Dienstzeit der Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in

allen ihren Angelegenheiten.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsteher oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
3. das Alter von 64 Jahren,
4. die Wahrnehmung des Amtes als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschafts-Kasse fallende Geldstrafe bis 25 Mark nach sich.

§. 10. Wählbar zum Vorstandsmitgliede ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der Amtsvorsteher, Bürgermeister, Commissar des Kreis-Ausschusses, Commissar der Regierung, Landdrostei, die folgenden der Vorsteher.

§. 11. Der General-Versammlung der Genossen ist vorbehalten:

1. die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,
2. die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs-Revisoren, sowie die Festsetzung der den Gewählten zu leistenden Vergütung (vergl. auch §. 6),
4. die Beschlußfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschafts-Gebiets (§. 4),
5. die Beschlußfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
6. die Beschlußfassung über die Ausschreibung von Beiträgen der Mitglieder,
7. die Feststellung des Voranschlags der jährlichen Ausgaben und Einnahmen,
8. die Beschlußfassung darüber, ob die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu nutzen ist oder vorübergehend ruhen soll. (§. 16.)

9. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,

10. die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 12. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 13. Die General-Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche General-Versammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt, oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§. 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit (außer dem Falle der Wahl, §. 10) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch direkt von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§. 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der General-Versammlung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt. Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§. 15. In der ersten General-Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalwerthe der einzelnen Fischereiberechtigungen.

Zu diesem Zwecke wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwerth der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt. Der Kapitalwerth ist auf volle durch Zehn ohne Bruch theilbare Marksummen dergestalt abzuschätzen, daß Ueberschüsse über fünf Mark zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Der geringste Kapitalwerth einer Fischereiberechtigung giebt eine Stimme und für jeden Vollbetrag des geringsten Kapitalwerths wird eine weitere Stimme gewährt, indessen darf kein Genosse mehr als ein Drittheil aller Stimmen in sich vereinigen. Das hiernach aufzustellende Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehören, in orisüblicher Weise bekannt zu machen, sowie durch die Genossenschaftsblätter (§. 19) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher gebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschaftsvorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählenden Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reclamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reklamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer zu nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufsehers, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Fischerei-Kontraventionen und Feststellung der Thäter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstande ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet zum Zweck der Verpachtung in Unterabtheilungen zu zerlegen.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob.

Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen,

daß dem Pächter eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt wird.

§. 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwertes ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

Als zur Erhebung des Pachtanteils berechtigt, werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschaftskataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Verichtigung des Katasters im Falle einer Besitzänderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§. 18. Wird die Leistung von Genossenschaftsbeiträgen seitens der General-Versammlung beschlossen (§. 11), so hat der Vorstand dieselben unter Berücksichtigung des in §. 17 für die Vertheilung der Einnahmen bestimmten Maßstabs auszuschreiben.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Fischereigenossenschaft für den . . . Fluß zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N. Zeitung) aufgenommen.

§. 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen vierzehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernannt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder. Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeindeämtern wählbar ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit

und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die §§. 118 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. (G. S. S. 297) keine Geltung haben, ist vor dem §. 21 folgender §. einzuschalten.

§. 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises X. (dem Magistrat, Amtshauptmann, Oberamtmann), in zweiter und letzter Instanz von der Regierung (Landdrostei) zu N. N. ausgeübt. Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präclusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, erhoben werden.

Statut

der Fischereigenossenschaft für den Radaunesfluß, im Kreise Carthaus.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, und mit Zustimmung des Kreistages des Kreises Carthaus, wie folgt:

§. 1. Die nachstehend aufgeführten, zur Fischerei in dem Radaunesflusse und den damit in Verbindung stehenden, im §. 3 aufgeführten Gewässern berechtigten Personen, als:

2c. . . . bilden, auf Grund des §. 9 des Fischerei-Gesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874, eine Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für den Radaunesfluß“ und hat ihren Sitz in Carthaus.

§. 3. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt den Radaunesfluß im Kreise Carthaus, von dessen Ursprunge bei Stendfisch bis zur Kreisgrenze bei Zuckau nebst den in Verbindung stehenden Seen, als:

2c. . . .

§. 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§. 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder

veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§. 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der Generalversammlung (§. 14) und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§. 7. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitgliedschaft aufgebracht. Als Maßstab für die Vertheilung dieser Kosten gilt der Kapitalwerth der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwerth wird von einer Kommission auf volle durch zehn, ohne Bruch, theilbare Marksummen dergestalt abgeschätzt, daß Ueberschüsse über 5 Mark zu vollen 10 Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter 5 Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten auf Grund des Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars, gewählt werden. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissionssitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Gegen die Abschätzung, deren Feststellung seitens der General-Versammlung erfolgt, findet eine Reklamation nicht statt; es steht jedoch der General-Versammlung jederzeit frei, durch Neuwahl einer Kommission eine anderweite Abschätzung herbeizuführen, welche dann, nach erfolgter Feststellung durch die General-Versammlung, mit dem Beginn des nach beendeter Abschätzung zunächst folgenden Betriebsjahres (§. 8) in Kraft tritt.

§. 8. Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Mai bis letzten April des folgenden Kalenderjahres.

§. 9. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter desselben,
3. dem Kassirer,

welche in drei getrennten Wahlhandlungen von der General-Versammlung, und zwar von der ersten auf Grund dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, auf ein Jahr; demnächst aber auf drei Jahre, aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden. (§. 17.)

§. 10. Ein jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die General-Versammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkennt. Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschafts-Kasse zufließende Geldstrafe von 25 Mark nach sich. Das Ergebnis der Wahlen ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§. 21) anzuzeigen und im Verkündigungsblatte (§. 16) bekannt zu machen.

§. 11. Die Legitimation des Genossenschaftsvorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der General-Versammlung geführt.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand hat die gesammten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der General-Versammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Derselbe hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Instruktion zu versehen, die Fischerei-Erlaubnißscheine (§. 13 des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner die Jahresrechnung zu legen, den Voranschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge der Mitglieder der Genossenschaft zu bewirken. Die Leitung der Verwaltung und die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals; sowie die Führung der nöthigen Correspondenz, liegt dem Vorsitzenden des Vorstandes ob. Schriftstücke, welche eine Verpflichtung der Genossenschaft enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit, außer der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters, noch der Zeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§. 13. Der Vorstand tritt so oft als erforderlich, auf Einladung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Diese Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, zu erfolgen.

§. 14. Der Beschlußfassung der General-Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§. 6, 7, 9, 10 dieses Statuts, folgende Angelegenheiten:

- a. die Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
- b. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Beglaubigung der Fischerei-Erlaubnißscheine (§. 15 des Fischereigesetzes);
- c. die Anlage von Fischpässen (§. 36 des Fischereigesetzes);
- d. die Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung von Fischereiberechtigungen (§. 5 des Fischereigesetzes);
- e. die Feststellung des Voranschlages (§. 12);
- f. die Abnahme der Jahresrechnung (§. 12);
- g. die Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;
- h. die Beschlußfassung über Abänderungen dieses Statuts und über die Auflösung der Genossenschaft.

§. 15. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach Maßgabe der Höhe des Kapitalwerthes der Fischereiberechtigungen (§. 7) dergestalt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigung mit dem geringsten Kapitalwerthe eingeschätzt ist, eine Stimme führt, und für jeden Vollbetrag dieses geringsten Kapitalwerthes eine weitere Stimme gewährt wird. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Drittel aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten auf Grund

dieses Statuts zusammenberufenen General-Versammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

§. 16. Die Berufung der General-Versammlungen geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung ist einmal in das Kreisblatt des Kreises Carthaus einzurücken. Die betreffende Nummer dieses Blattes muß mindestens 8 Tage vor dem Termine ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

§. 17. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§. 18. Alljährlich, im Laufe des Monats April findet die ordentliche General-Versammlung statt. Außer dieser ordentlichen General-Versammlung können vom Genossenschaftsvorstande jederzeit außerordentliche General-Versammlungen ausgeschrieben werden. Es muß dieses geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Theil sämtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die Berufung schriftlich beantragt.

§. 19. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

§. 20. Mit Bezug auf §. 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, wird bestimmt, daß für die Bezeichnung der, ohne Weisen der Fischer, zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge, die Vorschriften der für den Regierungsbezirk Danzig erlassenen Polizeiverordnung vom 30. Juni 1875, oder der etwa an die Stelle dieser Vorschrift tretenden anderweitigen Polizeiverordnung, für das Genossenschaftsgebiet maßgebend sein sollen.

§. 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Kreisausschusse des Kreises Carthaus geführt und hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§. 22. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

79. 69. **Fünftes Verzeichniß**
der für die Nothleidenden in Oberschlesien eingegangenen Gaben an Geld.

Für die Nothleidenden in Oberschlesien sind bei mir und bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierseibst ferner eingegangen:

Aus den Bürgermeistereien:

Kerwenheim	270	M.	—	Fig.
Keelen und Niel	318	"	—	"
Dorp	107	"	50	"
Rommerkirchen	130	"	68	"
Nettesheim	85	"	94	"
Steele und Ueberruhr	18	"	17	"
Edamp	322	"	60	"
Kaiserwerth	81	"	—	"
Weeze	179	"	—	"
Gerresheim	900	"	25	"
Burscheid	430	"	—	"
Neuiges	345	"	20	"
Borbeck	224	"	—	"
Odenkirchen	300	"	—	"
Lennep	491	"	80	"
Jüchen	84	"	—	"
Dormagen	150	"	—	"
Gemeinde Sterkrade	116	"	50	"
Barmen	800	"	—	"
Büderich	96	"	4	"
Styrum	37	"	80	"
Gustorf	128	"	51	"
Solingen	40	"	10	"
Gemeinde Bürrig	73	"	—	"
Homburg	476	"	64	"
Linn	67	"	—	"
Rheurd	307	"	10	"
Haan	12	"	—	"
Gemeinde Hörstgen	120	"	32	"
Oberhausen	49	"	3	"
Cronenberg	81	"	—	"
Lindberg	150	"	—	"
St. Tönis	418	"	—	"
Vorst	300	"	—	"
Gemeinde Sterkrade	40	"	—	"
Oberhausen	17	"	65	"
Marienbaum	14	"	—	"
Rees	28	"	90	"
Schermbeck	175	"	65	"
Camp	30	"	80	"
Bierquartieren	100	"	80	"
Belbert	110	"	75	"
Hildorf	62	"	80	"
Möllen	29	"	45	"
Boerde	87	"	75	"
Spellen	169	"	32	"
Kellinghausen	374	"	65	"
Giesenkirchen	171	"	—	"
Schlebusch	308	"	—	"
Ertrag zweier Vorlesungen von Dr. Rehmann und Gymnas.-Lehrer	150	"	—	"
Gräber in Mörs	29	"	—	"
Otto von Carnap in Ronsdorf	12	"	60	"
Werdener Zeitung	12	"	60	"
Krahenhöher Männer-Gesangverein, Ertrag eines Concerts	93	"	—	"

Expedition des General-Anzeigers in Emmerich	147 M. 22 Pfg.
Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Hamminkeln	60 „ — „
Gemeinde M.-Glabbach Land	100 „ — „
zusammen	10 024 M. 52 Pfg.
Dazu die Summe des 4. Verzeich- nisses mit	86 651 „ 47 „

Macht überhaupt 96 675 M. 99 Pfg.
Wie beim vorigen Verzeichniß angegeben, sind bereits
80 000 Mark abgeführt.

Düsseldorf, den 20. Januar 1880.

Der Regierungs-Präsident: von Hagemeister.

80. 49. Tarif,
nach welchem das Brückengeld an der Wupperbrücke zu
Glüder im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
bis auf Weiteres zu entrichten ist.

Es ist zu entrichten:

I. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

1. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten,
Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes
Zugthier 10 Pf.

2. Zum Fortschaffen von Lasten: a. von beladenem,
d. h. von solchen, worauf sich außer dessen Zubehör und
außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen
Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes
Zugthier 20 Pf.

b. von unbeladenem, für jedes Zugthier 10 Pf.

3. Von jedem Handwagen, Handkarren oder Hand-
schlitten, beladen oder unbeladen 4 Pf.

II. Von unangespannten Thieren:

1. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit
oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück
Rindvieh oder Esel 10 Pf.;

2. von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Lamm
oder jeder Ziege 3 Pf.

III. Von Personen, einschließlich dessen, was
sie tragen:
für jede Person 3 Pf.

Anmerkung:

Personen, welche als Führer zu einem Fuhrwerk,
Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, imgleichen
als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören,
wofür die Abgabe nach den Sätzen zu I. und II. erhoben
wird, sind von der Entrichtung der Abgaben befreit.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind
befreit:

1. Pferde und Equipagen, welche den Hofhaltungen
des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten,
imgleichen den Hofhaltungen des fürstlichen Gesamt-
hauses Hohenzollern angehören.

2. commandirte Militairs und einberufene Rekruten,
Reservisten und Landwehrmänner, sofern sie sich durch
Marschroute oder Bestellungsordre ausweisen, Arme-
fuhrwerke und Fuhrwerke und Thiere, welche Militair
auf dem Marsche bei sich führt, Pferde, welche von Offi-
zieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten

im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen
die unangespannten etatsmäßigen Dienstpferde der Offi-
ziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere
begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem
Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der
Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von
der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
endlich Pferde, die auf Grund des Gesetzes über die
Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 129) nach und von den Vormusterungs-, Mus-
terungs- und Aushebungs-Plätzen gebracht werden.

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere
bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn
sie sich durch Freikarten legitimiren, Polizei- und Steuer-
beamte in Uniform auch ohne Legitimation.

4. ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-
und Reit-Posten nebst Beiwagen, imgleichen Kouriere,
Etsafetten, Briesträger und Postboten, sowie alle von
Postbeförderung leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
Fuhrwerke, welche von Privatunternehmern eingerichtet
und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur
Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von
Postsendungen benutzt werden.

5. Fuhrwerke und Thiere, mittelst deren Transporte
für Rechnung des Staates oder Reichs geschehen auf
Vorzeigung von Freipässen, Vorspannfuhren auf der Hin-
und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Beschei-
nigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungs-
fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als
solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

6. Feuerlöschungs-, Kreis-, Gemeinde-Hilfsfuhren,
Armen- und Arrestanten-Fuhren.

7. Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

8. Hinsichtlich der etwa durch spezielle Rechtsmittel be-
gründeten Befreiungen oder Erleichterungen in Betreff
der Entrichtung des Brückengeldes wird durch den gegen-
wärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 3. Dezember 1879.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.)

ggez. Hofmann. Vitter.

Vorstehender Allerhöchst vollzogener Tarif wird hier-
mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. Januar 1880. I. III. A. 4870.

81. 65. Die Kreissthierarztstelle des Kreises Kempen
ist vakant. Mit derselben ist eine Remuneration von
jährlich 600 Mark verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Be-
fähigkeit für eine Kreissthierarztstelle erlangt haben
und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf,
uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebens-
laufes, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen
Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1880. I. II. 88.

82. 70. Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2
des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaff-
nete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R.-
G.-Bl. S. 52), ist der Betrag der für die Natural-

verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1880 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot ohne Brot	
a. für die volle Tageskost . . .	85 Pf.	70 Pf.
b. " " Mittagkost . . .	43 "	38 "
c. " " Abendkost . . .	26 "	21 "
d. " " Morgenkost . . .	16 "	11 "

Berlin, den 30. Dezember 1879.

Der Reichskanzler. J. B. gez.: Gd.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. Januar 1880. I. IV. 123.

83. 73. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 16. ds. Mts. dem Vorstande der Aktien-Gesellschaft Floragarten hier selbst die Erlaubniß ertheilt, zur Erbauung eines Palmenhauses und zu dessen Ausstattung eine öffentliche Verloosung in zwei Serien mit 50 000 Loosen à 3 M. in jeder Serie und 1068 Gewinnen im Werthe von 60 000 M. in jeder Serie zu veranstalten und die betreffenden Lose im Bereiche der Rheinprovinz abzusetzen.

Die Ziehung der ersten Serie findet am 15. Dezember 1880 und diejenige der zweiten Serie am 15. Juni 1881 statt.

Dem Vertriebe der betreffenden Lose sind daher Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1880. I. II. A. 403.

84. 71. **Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. Oktober d. Js. eine 6. Unteroffizierschule in Marienwerder eröffnet wird.

Bezüglich dieser Anstalt bestimme Ich zugleich Folgendes:

1) Dieselbe hat die gegenwärtige Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich zu erhalten.

2) Die Uniform ist die der Unteroffizierschule zu Jülich, jedoch mit weißen Vorstößen an den Ärmelplatten.

3) Die ökonomischen Angelegenheiten ressortiren von der Intendantur des 1. Armee-Korps.

4) Die höhere Gerichtsbarkeit wird dem General-Kommando des 1. Armee-Korps übertragen.

5) Dem Kommandeur stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zu.

6) Die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — dürfen gleichzeitig ein Musik-Korps in derselben Stärke bilden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Mai 1879.

Wilhelm.

von Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Mai 1879.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hier-

durch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium: von Kameke.

Nr. 413. 5. 79. A. 2.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Die unter dem 15. Juli 1877 ausgefertigten „Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen“ — N.-B.-Bl. 1877 S. 147/148 — werden nach Vollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Zivildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Befehlen.

5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliers der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut,

sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettwässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. den Konfirmationschein,
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Wer nach seiner Notirung nicht spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr lang notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und für den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebühren. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgebern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militär-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bzw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgebern beträgt: a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 5 Pf.; b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes km 1,5 M.; in beiden Fällen aber mindestens 1 M.

10) Bei der Bestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehr-

mittel, unentgeltlich gewährt.

Berlin, den 11. October 1879.

Nr. 753. 9. A. 2. Kriegs-Ministerium: v. Kameke.

Vorstehende Bekanntmachungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 21. Januar 1880. I. IV. 1899.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

35. 62. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fünfte vermehrte Auflage vom Jahre 1878 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin den 17. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

36. 55. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts, I. Civilkammer, vom 26. November 1879 ist die Entmündigung des geisteskranken Johann Niz, früher zu Nievenheim, jetzt zu Stürzelberg wohnhaft, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Bezirks ersuche ich, der Vorchrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 9. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guerdard.

37. 58. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 13. Dezember 1879 ist der Notar Heß zu Uhrweiler auf die Dauer von drei Monaten von seinem Amte suspendirt worden.

Die Suspension läuft vom 15. Januar ex. ab.

Coblenz, den 16. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

38. 60. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 18. Dezember 1879 verordnet, daß über die Abwesenheit der Eheleute Wilhelm Efferz und Gertrud geb. Sieberg aus Eschweiler Zeugen vernommen werden sollen.

Cöln, den 14. Januar 1880.

Der Ober-Staatsanwalt: Günther.

39. 63. Bei der bischöflichen Vermögensverwaltung hieselbst ist einem früheren Amtsboten die Unterschlagung amtlicher Gelder dadurch möglich geworden, daß mehrere Zahlungspflichtige ungeachtet meiner Aufforderung:

Zahlung nur an die Kasse der bischöflichen Vermögensverwaltung hieselbst zu leisten,

Geldsendungen an meine Person adressirt haben. Vermöge dieser Adresse (an Regierungsrath Gedike) konnten auf Seiten der Postverwaltung die fraglichen Sendungen bei der Aushändigung an den Amtsboten nicht von

Privatgeldsendungen unterschieden werden. Sie entzogen sich daher derjenigen Kontrolle, welcher die Aushändigung der an die Kasse adressirten Geldsendungen unterliegt.

Wiederholt ersuche ich dieserhalb, Geldsendungen nicht an mich, sondern nur:

an die königliche Kasse der bischöflichen Vermögensverwaltung hier selbst zu adressiren.

Münster, den 14. Januar 1880.

Der Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung:
Gebike.

90. 64. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 6. September 1879 ist die Entmündigung des geisteskranken Dr. med. Johannes Schulten, gegenwärtig in der Privat-Irrenheil- und Krankenpflegeanstalt der Barmherzigen Brüder zu Saffig bei Andernach definitiv, ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Bezirks ersuche ich, der Vorchrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guérard.

Sicherheits-Polizei.

91. 48. Es sind gestohlen worden:

1. dem Sattler Franz Fink von Essen, Gänsemarkt Nr. 40, am 23. Dezember 1879, Nachmittags gegen 3 Uhr, aus seiner Küche 1 zinnene Kaffee-Kanne und 1 neues Wicksäckchen von Blech.

Der Verdacht, diesen Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf eine angeblich bei dem Anstreicher Heinrich Arens hier selbst in Dienst stehen wollende Frauensperson von etwa 25 Jahren mittlerer Statur, kräftig gebaut, hatte eine blühende Gesichtsfarbe und sprach hochdeutsch. Sie trug ein weißgesticktes Tuch und ein dunkles Kleid. (S. 108/80);

2. dem Bureaudiener Johann Borgmeier von hier, Kapuzinergasse Nr. 18 wohnend, am 13. Dezember 1879, Nachmittags, 1 kleiner sog. Predelschlitten von 2 1/2 Fuß Länge und 2 Fuß Breite mit eisernen Schienen, welcher vor dem Krupp'schen Bazar auf der Ostfelderstraße hier selbst stand. (S. 28/80).

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben wissen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Essen, den 5. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

92. 51. Am 28. Dezember 1879, Abends zwischen 4 und 6 Uhr sind aus einem Fabrikgebäude zu Barmen mittels Einbruchs gestohlen worden: 1. ca. 15 Kilo Eisengarnlize Nr. 53, 2. ca. 2 1/2 Kilo Eisengarnlize Nr. 45, 3. ca. 16 Kilo Eisengarn-Kordel Nr. 16, 4. 18 Groß Nr. 37 uneingeschlagene Riemen mit Nadeln, 100 Centimeter lang.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 12. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lügeler.

93. 52. Am Abend des 25. vorigen Monats sind aus dem Hause Berlinerstraße Nr. 70 zu Elberfeld (Parterre) gestohlen worden: 1. eine goldene Damenuhr mit goldener Kette, an welcher sich zwei kleine Quäste befanden. Inwendig in der Uhr und zwar unter dem Deckel befindet sich die Nr. 31 173, 2. eine silberne Cylinderuhr ohne Sekundenzeiger, 3. zwei goldene Brochen, 4. zwei goldene Ohrringe mit Glöckchen, 5. ein goldener, einfacher Uhrschlüssel, 6. ein Militär-Ehrenzeichen II. Classe vom Feldzuge 1864 her, 7. fünf und zwanzig Mark in verschiedener Silbermünze, 8. sechs Mark an verschiedenem Kupfergeld.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen.

Elberfeld, den 12. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lügeler.

94. 56. Es sind gestohlen:

1. dem Fabrikarbeiter Heinrich Rehne hier selbst, Zimmerstraße Nr. 5, aus seiner Wohnung am 3. Januar cr. eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, welche auf 4 Steinen geht und die Nr. 30378 trägt. Der Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben, fällt auf einen unbekanntem Mann mit blondem Schnurrbart, spitzem Gesicht, welcher mit braunem Rock, Kittel und Mütze bekleidet gewesen ist und in dem Hause der Wohnung des Bestohlenen gebettet hat; (S. 138—80.)

2. dem Schreiner Wilhelm Kranz hier, Viehoferstraße 17, am 29. Dezember 1879, aus seiner Schlafstube eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, ohne Sekundenzeiger, mit geripptem Hinterdeckel, der nicht fest schließt, im inneren Deckel die Nr. 15820 führend, ohne Kette, im Werthe von ungefähr 24 Mark. Der Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben, fällt auf einen fremden jungen Mann, der aus Bayern sein soll, welcher am genannten Tage ein Zimmer neben der Schlafstube des Bestohlenen bezogen hatte, des Abend aber verschwunden war. Derselbe gab an, van den Berg zu heißen, war von mittlerer Größe, hatte dunkeln Vollbart und gleiches Kopshaar, er ist ungefähr 26 Jahre alt und trägt 2 Röcke von dunklem Stoff über einander gezogen, wovon jedoch einer ziemlich leicht ist, sowie auf dem Kopfe einen runden kleinen schwarzen Filzhut. (S. 155—80.)

Alle Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben wissen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Essen, den 6. Januar 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

95. 67. A. Regierungs-Collegium.

Der Regierungsrath Volkmar ist an die königliche Regierung zu Oppeln versetzt und am 15. d. M. aus dem hiesigen Regierungs-Collegium ausgeschieden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Wätjen ist zum Regierungs-Assessor ernannt, an die königliche Regierung hier selbst versetzt und am 16. d. M. in das Regierungs-

Collegium eingeführt worden.

B. Kommunal-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst

Allerhöchster Ordre vom 17. Dezember 1879 dem Ehren-
Ortsvorsteher Johann Heinrich Junfers zu Murr bei
Rheydt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

96. 68.

Nr. der
Belanntm.

Zusammenstellung
der in dem öffentlichen Anzeigern Nr. 7 und 8 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung
bis zum

233 Drei Klassenlehrer an der katholischen Elementarschule in St. Lönis, Kreis Kempen. Einkommen:
1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.

sofort.

234 Lehrer an der evangelischen Volksschule in Unterhaan, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200
Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.

balbigst.

259 Lehrer an der städtischen evangelischen Knabenschule in Rheydt, Kreis M.-Mladbach. Ein-
kommen: 1200 Mark, steigend bis 1500 Mark und Miethsentschädigung von 100, event.
— 150 Mark.